

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DROTECH B.V.
REGISTRIERT BEI DER HANDELSKAMMER LIMBURG NOORD UNTER NR. 09070238**

Artikel 1. Definitionen

Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen ist zu verstehen unter:

„Lieferant“: Drotech B.V. mit Sitz und Büroadresse in Sevenum.

„Abnehmer“: Die Gegenpartei oder Gegenparteien einer mit dem genannten Lieferanten geschlossenen Vereinbarung zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen beziehungsweise zum Erbringen anderer Leistungen.

Artikel 2. Anwendungsbereich

1. Alle vom Lieferanten übermittelten Angebote und/oder die vom Lieferanten akzeptierten Bestellungen sowie alle übrigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich diesen Bedingungen.
2. Alle von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen, auch wenn diese in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Konditionen des Abnehmers enthalten sind beziehungsweise wenn der Abnehmer in einem Schriftstück darauf verweist, sind für den Lieferanten nicht bindend. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer.

Artikel 3. Angebot

1. Sofern nicht schriftlich anders angegeben, sind die Angebote des Lieferanten unverbindlich. Ein Angebot, in dem eine Frist genannt ist, kann vom Lieferanten trotzdem innerhalb von fünf Tagen widerrufen werden, selbst nach Auftragseingang.
2. Alle Angebote werden unter der Annahme der Lieferung unter normalen Bedingungen und innerhalb der normalen Arbeitszeiten erstellt.
3. Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen und weitere vom Lieferanten vorgelegten Dokumente sind nicht bindend.

Artikel 4. Zustandekommen, Umfang und Art des Vertrags

1. Der Vertrag ist erst dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn der Lieferant die Order schriftlich bestätigt hat beziehungsweise mit deren Ausführung angefangen hat. Angebote oder Zusagen von Dritten binden den Lieferanten nicht; dazu müssen die fraglichen Drittparteien vom Lieferanten schriftlich dazu ermächtigt worden sein.
2. Was den Umfang und die Art des Vertrags betrifft, ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten bindend.
3. Der Vertrag bezieht sich nur auf die Lieferung der in der genannten Auftragsbestätigung spezifizierten Waren und Dienstleistungen.

Artikel 5. Risikoklausel

1. Der im Angebot genannte Preis oder die im Angebot genannten Preise stützt / stützen sich auf die zum fraglichen Zeitpunkt kostenbestimmenden Faktoren.
2. Wenn sich in der Zeit zwischen dem Angebotsdatum und der Lieferung die Preise für die Rohstoffe, Materialien, Geräte, die Energie, Löhne, Sozialabgaben, Steuern und/oder andere kostenbestimmende Faktoren, auch die Preise, die die Zulieferanten dem Lieferanten in Rechnung stellen, ändern, ist der Lieferant berechtigt, den angebotenen beziehungsweise vereinbarten Preis dementsprechend anzupassen.

Artikel 6. Auflösung des Vertrags

Wenn der Abnehmer seine Vertragspflichten nicht, nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder im Fall von Konkurs, Zahlungsvergleich, Vormundschaft, Stilllegung, Geschäftsauflösung beziehungsweise bei gänzlicher oder teilweiser Übereignung des Unternehmens des Abnehmers befindet sich der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, ohne weitere Zahlungsaufforderung, Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichts den mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Lieferant zu irgendeiner Schadenersatzleistung oder Garantieleistung verpflichtet ist.

Artikel 7. Lieferzeit

1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt hat, ihm alle vom Abnehmer zusammen mit dem Auftrag zu überreichenden Unterlagen und Angaben vorliegen und er eine eventuell vereinbarte Anzahlung erhalten hat.
2. Durch die Überschreitung der Lieferzeit aufgrund welcher Ursache auch immer hat der Abnehmer keinen Anspruch auf die Vergütung direkter oder indirekter Schäden oder die Erstattung welcher Kosten auch immer, und er hat dadurch auch kein Recht auf die Auflösung des Vertrags oder die Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten.

Artikel 8. Ablieferung, Gefahrenübergang

1. Die Ablieferung der Produkte erfolgt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, wo die Produkte beim Lieferanten beziehungsweise an einem vom Lieferanten anzugebenden anderen Standort für den Versand bereitliegen.
2. Alle Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Abnehmers transportiert, auch wenn die Sendung frachtfrei erfolgt, ungeachtet eventuell anderslautender Angaben auf den Frachtbriefen.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Zum Zeitpunkt der Ablieferung geht die Gefahr auf den Abnehmer über.
5. Der Lieferant ist berechtigt, den Zeitpunkt und die Art des Versands nach eigenem Ermessen festzulegen, sofern der Lieferant nicht anderslautende diesbezügliche Anweisungen des Abnehmers ausdrücklich akzeptiert hat.
Eventuell durch die Lagerung bei Versandverzögerung entstehende Kosten, wobei die fragliche Verzögerung vom Abnehmer verursacht wird, sind ab dem achten Tag, nachdem der Lieferant dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass die Sachen für den Versand bereitstehen, vollständig vom Abnehmer zu zahlen.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf alle Zahlungsforderungen im Zusammenhang mit allen vertragsgemäß vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten oder zu liefernden Sachen und/oder die im Zusammenhang mit der Lieferung verrichteten Arbeiten sowie auf alle Forderungen aufgrund einer Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des Abnehmers.
2. Der Lieferant ist berechtigt, in einem der im Artikel 12 genannten Fälle die gelieferten Sachen, die sich gemäß dem vorigen Absatz noch immer im Eigentum des Lieferanten befinden, auf Kosten des Abnehmers zurückzunehmen. Eine solche Rücknahme gilt, wenn der Lieferant dies schriftlich ankündigt, als Auflösung des/der mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrags / Verträge, berührt jedoch die übrigen Forderungen des Lieferanten nicht. Soweit erforderlich, gilt, dass der Lieferant vom Abnehmer unwiderruflich bevollmächtigt ist, die betreffenden Sachen dort, wo sich diese befinden, abzuholen beziehungsweise abholen zu lassen. Sachen, die auf unbezahlten Rechnungen aufgeführt sind und sich beim Abnehmer befinden, beziehen sich definitionsgemäß auf diese Rechnungen und unterliegen somit dem Eigentumsvorbehalt.
3. Der Abnehmer ist befugt, über die Sachen zu verfügen, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, wenn und insofern als dies im Zusammenhang mit seiner normalen Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Wenn der Abnehmer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist er verpflichtet, die Sachen, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, an Dritte ebenfalls nur unter dem Vorbehalt der Eigentumsrechte des Lieferanten zu liefern. Außerdem ist er verpflichtet, dem Lieferanten auf dessen erste Aufforderung hin ein stilles Pfandrecht auf die Forderungen zu erteilen, die er gegenüber den betreffenden Dritten hat oder erhalten wird. Sollte der Abnehmer dies verweigern, gilt diese Klausel als unwiderrufliche Vollmacht an den Lieferanten, dieses Pfandrecht zu bestellen.
4. Der vertikale Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, ungeachtet eventuell anderslautender Angaben auf den Frachtbriefen.

Artikel 10. Kontrolle und Beschwerden

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Sachen innerhalb von acht Arbeitstagen nach deren Erhalt zu überprüfen. Eventuelle Beschwerden müssen beim Lieferanten innerhalb von acht Tagen nach der Entdeckung möglicher Mängel durch den Abnehmer schriftlich und mit entsprechender Begründung eingegangen sein.
Beschwerden, die später als sechs Monate nach der Lieferung beim Lieferanten eingehen, werden vom Lieferanten (mit Ausnahme von speziellen, ausschließlich im Ermessen des Lieferanten liegenden Kulanzfällen) nicht mehr in Behandlung genommen.
2. Geringfügige Abweichungen, die innerhalb der nach gutem Handelsbrauch gängigen Toleranzen liegen, gelten nicht als Beschwerdegrund.
3. Wird eine Beschwerde in Behandlung genommen, setzt das die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aus.

Artikel 11. Zahlung

1. Alle Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum beglichen sein, sofern nicht eine andere Zahlungsregelung schriftlich vereinbart worden ist.
2. Alle Zahlungen müssen abzugsfrei und ohne Aufrechnung etwaiger Verbindlichkeiten in der vereinbarten Weise erfolgen.
3. Wenn der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt, befindet er sich von Rechts wegen im Verzug. In diesem Fall ist der Lieferant ohne jede Inverzugsetzung berechtigt, ihm ab dem Fälligkeitsdatum über den ausstehenden Betrag 1,5% Zinsen pro Monat oder pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen.
4. Alle außergerichtlichen Kosten zur Einziehung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge, einschließlich der Inkasso-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltsgebühren, hat der Abnehmer zu zahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des Rechnungsbetrags.
5. Während der Vertragserfüllung ist der Lieferant – sollten sich schwerwiegende Hinweise ergeben, die berechtigte Zweifel an der Bonität des Abnehmers aufkommen lassen - berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszustellen, bis der Abnehmer auf seinen Wunsch hin eine hinreichende Sicherheit für die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen geleistet hat.

Artikel 12. Garantie

1. Der Lieferant gewährleistet - unter Beachtung der nachstehend genannten Einschränkungen - die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Waren, wobei gilt, dass Mängel, von denen der Abnehmer beweist, dass sie innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung aufgetreten und ausschließlich oder doch jedenfalls überwiegend auf untaugliche Rohstoffe und/oder Materialien zurückzuführen sind, kostenlos vom Lieferanten ersetzt werden, sofern der Abnehmer dem Lieferanten die Möglichkeit dazu bietet.
2. Die im vorigen Absatz beschriebene Garantiepflicht entfällt, wenn ein oder mehrere der nachstehend genannten Umstände eintreten.
 - a. Wenn die Untauglichkeit auf unsachgemäße Nutzung oder unzureichende Wartung zurückzuführen ist;
 - b. Wenn der Abnehmer oder Dritte an den gelieferten Waren irgendwelche Arbeiten verrichtet hat/haben, ohne dass dazu die schriftliche Genehmigung des Lieferanten eingeholt wurde;
 - c. Wenn der Abnehmer seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat.
3. Durch die Reparatur und/oder den Ersatz einzelner Komponenten verlängert sich die Garantiezeit für die Gesamtheit der gelieferten Waren nicht.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, muss der Lieferant die in diesem Artikel beschriebenen Garantieverpflichtungen nur innerhalb der Niederlande einhalten.

Artikel 13. Haftung

1. Die Haftung gemäß diesem Vertrag beschränkt sich ausdrücklich auf die Einhaltung der im Artikel 12 genannten Garantieverpflichtungen seitens des Lieferanten. Jegliche Haftung für Betriebsschäden oder andere indirekte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Ausgenommen im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Kosten, Schäden oder Interessen infolge von:
 - a. Handlungen oder Unterlassungen von Untergebenen oder Personen, die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingeschaltet wurden/werden;
 - b. Überschreitung der Lieferzeit.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Im Fall höherer Gewalt – also beim Eintreten eines Umstands, der sich dem Einfluss und Willen des Lieferanten entzieht, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht vorhersehbar gewesen ist und dessen Einhaltung dem Lieferanten nicht zugemutet werden kann - ist der Lieferant berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen auszustellen. Unter höherer Gewalt sind beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) zu verstehen: Rohstoffmangel, Fabriksstörungen oder Transportbehinderungen welcher Art auch immer, Streiks, Personalmangel, Quarantäne, Epidemien, Mobilisierung, Belagerungszustand, Krieg, Aufstand, erschwerter oder ganz unmöglicher Transport auf dem Landweg, dem Seeweg oder dem Luftweg, Arbeitsfreistellung wegen Kältewetter, Leistungsverzug von Drittparteien, die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingeschaltet wurden sowie alle Hemmnisse, die auf behördliche Maßnahmen zurückzuführen sind. Die gleichen Umstände im Zusammenhang mit dem Lieferanten oder den vom Lieferanten eingeschalteten Fachleuten unterliegen ebenfalls dieser Klausel.
2. Wenn beim Lieferanten ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, informiert der Lieferant den Abnehmer so schnell wie möglich davon und berichtet ihm, ob die Vertragserfüllung noch möglich ist und wenn ja, innerhalb welcher Frist.
3. Wenn die Vertragserfüllung nicht möglich ist oder wenn sie zwar nicht dauerhaft verhindert wird, jedoch nicht innerhalb von drei Monaten stattfinden kann, sind beide Parteien befugt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufzulösen, ohne dass die eine Partei gegenüber der anderen dadurch einen Schadenersatzanspruch hat. Bezüglich der vom Lieferanten bereits ausgeführten Aspekte des Vertrags ist der Abnehmer weiterhin zahlungspflichtig.
4. Wenn die verfügbare Produktmenge zu einem gewissen Zeitpunkt infolge höherer Gewalt gemäß der vorstehenden Beschreibung zur Deckung des eigenen Bedarfs des Lieferanten beziehungsweise des Bedarfs der Abnehmer des Lieferanten nicht mehr ausreicht, ist der Lieferant berechtigt, diese Geschäftspartner für die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt anteilig aus dem bei ihm vorhandenen Vorrat zu beliefern, ohne zur Bereitstellung der fehlenden Mengen verpflichtet zu sein.

Artikel 15. Rechtswahlklausel, Mediationsklausel, Gerichtsstandsvereinbarung

1. Wenn ein Streitfall im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung / der unzureichenden Vertragserfüllung entsteht, der sich nicht durch entsprechende Gespräche zwischen den Parteien schlichten lässt, bemühen sich die Parteien, bevor sie sich an das zuständige Gericht wenden, den Streitfall durch Mediation gemäß dem Reglement der Stichting Nederlands Mediation Instituut [der Stiftung niederländisches Mediationsinstitut] in der Version, die drei Monate vor der Unterzeichnung dieses Vertrags gültig war, zu schlichten.
2. Wenn sich herausstellt, dass es unmöglich ist, einen der im vorstehenden Artikel genannten Streitfälle durch Mediation zu schlichten, wird der fragliche Streitfall an das zuständige Gericht in Arnheim verwiesen.
3. Dies berührt nicht die Befugnis der Parteien zum Ergreifen entsprechender Sicherungsmaßnahmen.